



Referentenentwurf des Bundesministerium des Inneren zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. möchte sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf bedanken.

Der Bundesfachverband UMF wurde 1998 von Fachkräften aus der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik mit Unterstützung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrt gegründet. Er setzt sich seitdem für die Rechte von jungen Menschen ein, die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland kommen. Bis heute ist die große Mehrheit der über 200 Organisations- und Einzelmitglieder in die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen involviert. Dadurch besitzt der Bundesfachverband einen umfassenden Zugang zu den unterschiedlichsten Akteuren und Fachkräften in diesem Themenfeld im gesamten Bundesgebiet. Da Kindeswohl und Kinderschutz alle Minderjährigen betreffen, widmet sich der Bundesfachverband in den letzten Jahren auch den Anliegen von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf mit der Vereinfachung eines Bleiberechts die Situation für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende verbessert und damit ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umsetzt. Insbesondere die Berücksichtigung der deutschen rechtlichen Entwicklung hin zum Kinderschutz ist positiv hervorzuheben. Daher ist es bedauerlich, dass der Vorrang des Jugendhilferechts entgegen dem Koalitionsvertrag im Gesetzentwurf nicht enthalten ist. Ebenfalls fehlt die im Koalitionsvertrag vorgesehene Beendigung der Handlungsfähigkeit Minderjähriger in aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Eine Anhebung der Handlungsfähigkeit auf die Volljährigkeit fehlt. Der Gesetzentwurf bleibt damit hinter dem im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Vorhaben, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen, zurück.

Der Kinder- und Jugendschutz bleibt mehrheitlich unberücksichtigt, es findet vielmehr eine Gleichstellung mit erwachsenen Betroffenen statt. Die besondere Bedeutung für Minderjährige wird mit der Stellungnahme hervorgehoben, so dass nur einzelne beabsichtigte Änderungen kommentiert werden. Zu den weiteren Punkten insbesondere Tatbestände für Abschiebehaft und Sperrfristen sei auf die Stellungnahmen u.a. der BAG der Freien Wohlfahrtspflege und Pro Asyl verwiesen.

Vorrang der Jugendhilfe

§ 87 Abs. 4 AufenthG-E Gleichsetzung der Kinder – und Jugendhilfe mit Sozialleistungen

Die Gleichsetzung von Leistungen des SGB VIII mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts widerspricht dem Kinder – und Jugendhilferecht. Leistungen der Jugendhilfe werden mit Leistungen zur „Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts“ nach den Sozialgesetzbüchern II und XII gleichgesetzt. Diese Einordnung widerspricht dem Kinder – und Jugendschutz, da es sich trotz des Namens bei dem SGB VIII nicht um ein klassisches Leistungsgesetz handelt. Stattdessen ist es ein Jugendhilfegesetz, das der Umsetzung des Kinderschutzes und des Rechts auf Familie aus



Art. 6 GG dient. Dazu gehören im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gewährte Leistungen nach §§ 27 SGB VIII, insbesondere Sachleistungen um eine am Kindeswohl und Kinderschutz orientierte Maßnahme entsprechend zu ermöglichen.

Ausweisung/ Aufenthaltsbeendigung

§ 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E Jede Jugendstrafe begründet öffentliches Ausweisungsinteresse

Die Regelung, wonach jede Jugendstrafe ein öffentliches Ausweisungsinteresse begründen kann, widerspricht dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts. Alle Maßnahmen des Jugendstrafrechts sind Erziehungsmaßnahmen, gerichtet auf eine Resozialisierung; dies gilt auch für die Jugendstrafe als stärkste Sanktionsmöglichkeit nach §§ 2, 8 Abs. 2 JGG. Daher kann eine Jugendstrafe ohne Bewährung auch als eine Art „Warnschuss“ eingesetzt werden, auch bei einer ersten Strafbarkeit. Denkbar sind insbesondere Tätigkeitsdelikte wie „Beteiligung an einer Schlägerei“ nach § 231 StGB, wobei die Strafbarkeit sich dabei ausschließlich aus der Beteiligung ergibt. Das Jugendstrafrecht sieht vor, dass der sogenannte „Strafmakel“ bei einwandfreier Führung durch Richterspruch beseitigt werden kann und damit eine vollständige Resozialisierung möglich ist. Wird jedoch mit der Verhängung der Jugendstrafe zugleich die Möglichkeit einer Ausweisung des betroffenen Minderjährigen geschaffen, kann der Jugendrichter die Jugendstrafe als Erziehungsmaßnahme nicht mehr verhängen, da zwar die Jugendstrafe als Strafmakel beseitigt werden kann, nicht jedoch die mögliche Ausweisung. Dies führt dazu, dass die Ziele des Jugendstrafrechts als Erziehungsstrafrecht konterkariert werden.

§ 56 AufenthG-E Erweiterung der Überwachung auch auf Minderjährige

Durch die Erweiterung der Verweisung im § 56 können die Regelungen zur Überwachung und erweiterten Erteilung von Auflagen, wie die Erteilung eines Kontaktverbotes, nun auch auf Minderjährige angewandt werden. Dies widerspricht dem Kinder- und Jugendschutz, weitet den Verzicht auf Richtervorbehalt und Kindeswohlprüfung unzulässig aus und widerspricht Art. 3 Nr. 1 der UN Kinderrechtskonvention.

Außerhalb der Wohnsitzauflage des Aufenthaltsrechts, werden Auflagen gegenüber Minderjährigen nur durch einen Richter unter Beteiligung der Jugendhilfe erteilt. Das Verfahren beinhaltet dabei gemäß den Verfahrensvorschriften im Jugendstrafrecht und nach dem FamFG eine Kindeswohlprüfung. Dies entspricht den Vorgaben, die sich aus Art. 3 Abs. 1 UN Kinderrechtskonvention ergeben, wonach eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei Kinder betreffenden Maßnahmen zu erfolgen hat.

§ 56 ermächtigt jedoch die Ordnungsbehörden zur eigenständigen Auflagenerteilung. Damit entfällt die im Gerichtsverfahren zwingende Beteiligung der Jugendhilfe als den Kinderschutz und das Kindeswohl überwachende Institution. Eine Auflage gegenüber Minderjährigen könnte dann ohne Kindeswohlprüfung erteilt werden.

§ 55 Abs. 3 Satz 3 AufenthG-E „Privates Bleibeinteresse“ und Familie

Die Anknüpfung der Schutzwürdigkeit einer familiären Lebensgemeinschaft an den



Aufenthaltsstatus der Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Begründung der Gemeinschaft unterläuft den Schutz der Kernfamilie nach Art. 6 Abs. 1 GG. So sieht § 55 Abs. 3 Satz 3 vor, dass die Beziehung von Eltern und Kindern weniger geschützt ist, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt keinen gesicherten Aufenthaltsstatus hatten. Dies führt dazu, dass der Schutz der Familieneinheit bei geduldeten Kinder geringer ist als bei Kindern, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt einen Aufenthaltstitel hatten.

Bei der Interessenabwägung zum privaten Bleibeinteresse wird der Anspruch von Kindern als Träger von Grundrechten, auf Schutz der Familie nicht entsprechend berücksichtigt.

Die Abwägung des geringen privaten Bleibeinteresses macht sich ausschließlich an den Eltern als Grundrechtsträger fest, da Kinder unverschuldet in den jeweiligen Aufenthaltsstatus der Eltern hineingeboren werden. Kommt es zu einer Ausweisung eines Elternteils, so beinhaltet dies jedoch in der Praxis nicht automatisch die Ausweisung des betroffenen Kindes. Die hängt vom Einzelfall ab. Damit unterliegt die Ausweisung eines Elternteils dem Prüfungsmaßstab des Art. 6 GG. Somit sind Kindeswohlerwägungen bei dem Bestehen des privaten Bleibeinteresses unabhängig vom Aufenthaltsstatus zum Zeitpunkt der Begründung der familiären Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen.

Abschiebehaft

§§ 62, 62a, 72 Abs. 5 AufenthG-E Abschiebehaft

Im Bereich der Abschiebehaft lassen alle Regelungen die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen außer Acht. Die Vorgaben aus den EU - Verordnungen und Richtlinien, wonach bei der Verhängung von Sicherungshaft bei unbegleiteten aber auch bei begleiteten Minderjährigen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist und dort nur als *ultima ratio* zulässig sein soll, finden sich im Gesetzentwurf nicht wieder. Der allgemeine Verweis auf die Berücksichtigung des Kindeswohls in § 62 Abs. 1 wird nicht mit Leben gefüllt.

Die Abschiebehaft bleibt weiterhin der Kontrolle der Jugendhilfe als dem Kinderschutz und dem Kindeswohl verpflichteter Institution entzogen, da sie weiterhin nach § 72 Abs. 5 AufenthG von der jugendhilferechtlichen Erlaubnispflicht ausgeschlossen bleibt.

§ 2 Abs. 14 S. 2 AufenthG-E Erhebliche Fluchtgefahr als Grundlage für Abschiebehaft im Dublin -Verfahren

Die Kriterien zu Erheblichkeit der Fluchtgefahr erfüllen nicht die notwendigen europarechtlichen Vorgaben und lassen die besondere Situation von Minderjährigen unberücksichtigt. Insbesondere die Formulierung des Abs. 14 Satz 2 Nr. 1, wonach eine erhebliche Fluchtgefahr angenommen wird, wenn bereits in einem anderen Staat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, konterkariert das Schutzregime der Verordnung EU 604/2013. Art. 28 Abs. 1. EU VO 604/2013 verbietet eine Inhaftierung, die nur auf Grundlage des Verfahrens in der Verordnung erfolgt. Dies genau wäre jedoch Anwendungsfall nach dem jetzigen Wortlaut.

In Bezug auf Minderjährige sieht die Verordnung nach Art. 6 den Vorrang des Kindeswohls vor. Im Zusammenspiel mit Art. 6, 8, 9 und 10 der Verordnung lässt die Verordnung für Minderjährige aufgrund des Kinderschutzes eine mehrfache Antragsstellung in



verschiedenen Staaten ausdrücklich zu.

Auch die weiteren Kriterien widersprechen insbesondere dem Minderjährigenschutz.

Es ist nicht nur aber insbesondere bei Minderjährigen, die allein kein Recht auf Grenzübertritt haben, bei einer Flucht normal, dass sie unter Umgehung der regulären Einreisewege stattfindet, insbesondere da faktisch keine legalen Einreisemöglichkeiten für Flüchtlinge bestehen.

Hinzu kommt, dass Minderjährige vermehrt Opfer von Menschenhandel sind und damit mehrheitlich die in Abs. 14 Satz 2 genannten Kriterien erfüllen werden und somit grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Sicherungshaft erfüllen. Dies konterkariert nicht nur die europarechtlichen Vorgaben zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Opfer, sondern auch die im Koalitionsvertrag festgeschriebenen innerdeutschen Bestrebungen.

§ 427 Abs. 3 FamFG-E vorläufiger Verzicht auf die Anhörung

Die Erweiterung des vorläufigen Anhörungsverzichts im einstweiligen Verfahren zur Abschiebhaft widerspricht in ihrer Formulierung dem Richtervorbehalt des Art. 104 GG in Verbindung mit § 26 FamFG. Das erhöhte Schutzbedürfnis von Minderjährigen bleibt unberücksichtigt.

Die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen unterliegt dem Richtervorbehalt gemäß Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Damit einher geht die richterliche Verpflichtung, eigene Ermittlungen anzustellen. Dies findet seine einfachgesetzliche Ausformung im Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 FamFG. Die Anhörung dient dabei der eigenen richterlichen Ermittlung.

Die Formulierung des Abs. 3 der Neufassung beinhaltet mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, die von der antragstellenden Behörde ausgefüllt werden. So werden die Worte „dringende Gründe“ und die Gefährdung der Anordnung durch vorherige Anhörung von der antragstellenden Behörde ausgefüllt. Zur Wahrung der Amtsermittlung ist die Vorlage der Akten des Betroffenen verpflichtend. Die Akte wird von der antragsstellenden Behörde geführt und steht damit einem Parteivorbringen gleich. Bei vorläufigem Anhörungsverzicht ist die richterliche Amtsermittlung nicht mehr gewährleistet.

Betrifft die Abschiebhaft Minderjährige, allein oder mit ihren Familienangehörigen, umfasst die notwendige Amtsermittlung auch eine Kindeswohlprüfung. Wird auf die Anhörung zunächst verzichtet, fehlt es an einer Berücksichtigung des Kindeswohls durch das Gericht.

Familiennachzug

§ 36 Abs. 1 AufenthG-E Kein Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen mit subsidiären Schutz

§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG-E Kein Familiennachzug aufgrund von Bleiberecht bei Jugendlichen

Der Ausschluss vom Familiennachzug bei subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen und



bei Aufenthalt gemäß Bleiberecht bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden widerspricht dem Schutzgedanken des Art. 6 GG. Art. 6 GG schützt nicht nur die engere Familie, sondern auch das Recht der Eltern auf Erziehung. Daher wird im Rahmen des familiengerichtlichen Vormundschaftsverfahrens bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die elterliche Sorge nicht entzogen, sondern nur „ruhend“ gestellt. Damit lebt das elterliche Erziehungsrecht bei Einreise wieder auf. Wird ein Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen gefunden, der durch die Bleiberechtsregelung dauerhaft seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland begründet hat, muss dem Elternteil die eingeräumt werden, sein Erziehungsrecht in Deutschland auszuüben.

Aufenthalt

Mit Ausnahme der Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende bleiben in den Neuregelungen zum Aufenthalt die besonderen Bedürfnisse und die Schutzbedürftigkeit insbesondere von begleiteten Minderjährigen unberücksichtigt.

§ 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG-E „Opferschutz“ und humanitärer Aufenthalt

In Bezug auf unbegleitete Minderjährige bleibt die Neufassung hinter den Anforderungen der EU Richtlinie 2011/36 zum Menschenhandel zurück, wonach im Rahmen einer Perspektivabklärung unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine dauerhafte Lösung gesucht werden soll. Die Erteilung des Aufenthalts bleibt weiterhin im Ermessen der Behörde. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass es bei den Opfern liegt, die persönlichen Gründe zu beweisen. Dies widerspricht dem erhöhten Schutzbedarf der Opfer von Menschenhandel.

§ 25 Abs. 5 AufenthG-E Wiedereinführung der Kettenduldung

Die Streichung der Ausnahme von § 11 Abs. 1 im Rahmen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, wonach bei Einreise – und Aufenthaltsverbot kein Aufenthaltstitel vergeben werden kann, widerspricht dem Kindeswohl.

Durch die Streichung der Ausnahme des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit der Änderung der Regelungen zur Ausweisung wird für eine große Gruppe von Flüchtlingen eine dauerhafte Duldung wieder eingeführt. Für begleitete Minderjährige, die in Deutschland in die Duldung ihrer Eltern hineingeboren werden, bedeutet dies, dass sie keine Aufenthaltstitel erlangen können und aufgrund der Beschränkungen der Duldung langfristig von einer Teilhabe am Leben in ihrem Geburtsland ausgeschlossen werden.

Diesbezüglich schafft auch die Neufassung der Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche keine Abhilfe, da die Voraussetzungen vor allem im Bereich der Bildung erst nach einem langem Zeitraum erreicht werden können. Damit trifft diese Regelungen die jüngste Kinder, die noch nicht oder noch nicht lange in die Schule gehen und daher keine Ausbildungserfolge nachweisen können. und damit auch die schwächste Gruppe der Minderjährigen.